

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 138/81

B E S C H L U S S

in Sachen

Tanja S., geboren am ,
G. bei E., D.,

gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Ilona S.,
G. bei E., D.,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Albert S.,
Str. , D.,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

Der II. Feriensivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Frhr. von Gamm und die Richter Meise, Treier,
Brodeßer und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den
Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 20. Mai 1981 wird als
unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 150 DM.

G r u n d e

Der Antragsteller beantragte das Armenrecht für
die beabsichtigte Klage auf Feststellung, daß die An-
tragsgegnerin nicht sein eheliches Kind sei. Das
Antraggericht verweigerte es. Im Beschwerdeverfahren
gab das Oberlandesgericht der Antragsgegnerin Gele-
genheit, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Sie bean-
tragte, ihr für dieses Verfahren Prozeßkostenhilfe zu
bewilligen. Das Oberlandesgericht wies ihren Antrag
zurück.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist nicht
statthaft (§ 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO) und war deshalb
als unzulässig zu verwerfen (§ 574 ZPO).

Gamm

Meise

Treier

Brodeßer

Gärtner